

MIME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 22699
DVR: 0000019

GZ 600.050/0-V/5/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

ÖZ. GESETZENTWURF
Z. 11 - GE/19
14. MRZ. 1996

14.3.96 Lang
L. U. Lorenz

Primosch

2219

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ua geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oz. Gesetzesentwurf.

6. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT
GZ 600.050/0-V/5/96

D i e n s t z e t t e l

An die
Sektion II

im Hause

DRINGEND

Sachbearbeiter
Primosch

Klappe
2219

Ihre GZ/vom
921.020/3-II/A/1/96

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz
1979 ua geändert und Regelungen über eine
Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den
Jahren 1996 und 1997 getroffen werden

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Umsetzung des am
16. Februar 1996 zwischen dem Verhandlungskomitee der
Gebietskörperschaften einerseits und den Vertretern der
Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits
ausgehandelten "Maßnahmenpakets" wäre zunächst auf die
einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum
Vertrauensschutz hinzuweisen, die dieser etwa im Erkenntnis
VfSlg. 11.665/1988 wie folgt zusammengefaßt hat:

- 2 -

"Der VfGH hat in ständiger Rechtsprechung dargetan, daß keine Verfassungsvorschrift den Schutz wohlverworbener Rechte gewährleistet (vgl. etwa VfSlg. 3665/1959, 3768/1960, 3836/1960; zuletzt VfSlg. 11.309/1987), sodaß es im Prinzip i den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt aber auch zum Ausdruck, daß die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muß; ohne eine solche Rechtfertigung würde der Eingriff dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widersprechen.

Der Gerichtshof stimmt der Bundesregierung darin zu, daß das Ziel der Entlastung des Bundeshaushaltes oder der Schaffung von Arbeitsplätzen an sich geeignet sein kann, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen. Zielsetzungen dieser Art können aber nicht die Minderung wohlverworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen (s. VfSlg. 11.309/1987). Erfordern Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes oder solche der Arbeitsmarktpolitik Kürzungen, so verlangt das Gebot der Sachlichkeit, daß ein im Interesse der Gesamtheit oder aus Gründen der Solidarität gegenüber Arbeitsuchenden zu erbringendes Opfer nicht punktuell gezielt eine relativ kleine Gruppe treffen darf, sondern entsprechend breit gestreut werden muß. Eine solche Kürzung kann nach sozialen Gesichtspunkten differenzieren und darf nicht tendenziell wirtschaftliche Schwächere stärker treffen."

Im Lichte dieser Ausführungen sollte die sachliche Rechtfertigung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen und deren Ausgewogenheit in den Erläuterungen entsprechend begründet werden.

Darüber hinaus darf auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden, dem im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls Bedeutung zukommen könnte:

Sollten die Gesetzesvorschriften infolge der für die parlamentarische Behandlung benötigte Zeit von rückwirkend belastendem Charakter sein, könnten sie im übrigen auch deshalb gleichheitsrechtlich bedenklich sein, weil hiedurch ein Eingriff von erheblichem Gewicht bewirkt und das berechtigte Vertrauen der Normunterworfenen auf die bisher geltende Rechtslage enttäuscht wird, sofern nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen (vgl. etwa VfSlg. 12.186/1989).

Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Z 2 (§ 13 Abs. 10a) gibt zur Frage Anlaß, ob die dort zitierten Rechtsvorschriften bloß in ihrer Stammfassung gelten sollen (siehe RL 131 der Legistischen Richtlinien 1990).

Bei der Neubezeichnung von Absätzen in Z 5 (§ 22) wäre auf Abs. 2 b Bedacht zu nehmen.

Die Novellierungsanordnung der Z 6 (§ 22 Abs. 5) sollte sich an der geltenden Rechtsvorschrift orientieren und könnte im übrigen in die vorhergehende Z 5 integriert werden.

In Z 10 (§ 30 Abs. 4) sollte die Novellierungsanordnung in kursiven Lettern gesetzt werden.

In Z 24 (§ 51a Abs. 2) erscheint der erste Satz der Novellierungsanordnung unklar. Gegenstand des zweiten Satzes sollte wohl § 51a Abs. 2 Z 5 sein.

Den Legistischen Richtlinien 1990 ist das Unterstreichen einer Paragraphenbezeichnung - wie in Z 25 (§ 53) geschehen - fremd.

In § 113b Abs. 1 Z 46 sollte anstelle des Ausdrucks "Paragraph" das Wort "Bestimmung" verwendet werden.

Zu Art. IV (Änderung des Pensionsgesetzes 1965), Art. V (Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes) und Art. VI (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes):

Im Lichte der vom Verfassungsgerichtshof aus dem Gleichheitssatz entwickelten Judikatur zum Vertrauensschutz (siehe die einleitenden Ausführungen sowie etwa

- 4 -

VfSlg. 11.309/1987, 12.568/1990) erscheint das Fehlen von entsprechenden Übergangsbestimmungen für die ab 1. April 1996 neu anfallenden Ruhe- und von diesen abgeleiteten Versorgungsbezüge problematisch, weil die Normunterworfenen in ihrem berechtigten Vertrauen auf die bislang geltende Rechtslage durch einen plötzlichen Eingriff von erheblichem Gewicht enttäuscht werden können.

Zu Art. XIV (Änderung des Dorotheumsgesetzes):

In Z 1 (§ 4 Abs. 3) wäre ein Schreibfehler zu korrigieren ("Pensionsgesetzes").

Zu Art. XVII (Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997):

Die Überschrift zu § 4 wäre zu korrigieren ("Aliquotierung bei Teilbeschäftigung").

Zu den Erläuterungen:

In legislativer Hinsicht ist zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes als "Budgetbegleitgesetz" beschlossen werden soll und sich daher hierfür ein eigenständiges Vorblatt erübrigt. Die im derzeitigen Vorblatt enthaltenen Ausführungen sollten vielmehr in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen eingearbeitet werden.

Auf die bereits eingangs erwähnte Notwendigkeit der Begründung der sachlichen Rechtfertigung darf hingewiesen werden. Die Erläuterungen zu Art. II Z 17 bis 25 (§§ 51, 51a und 53 GG) sollten redaktionell (Schreibfehler) überarbeitet werden.

Der letzte Absatz auf S. 27 sollte sprachlich überarbeitet werden.

Im vorletzten Absatz auf S. 28 fehlen Textelemente.

6. März 1996
i.V. BERCHTOLD

E. d. R. d. A. 7
2024
